

Inhalt

Einleitung

Hauptteil

Zusammenfassung
Kein nachhaltiges Anlageziel
Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale
Anlagestrategie
Aufteilung der Investitionen
Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale
Methoden für ökologische oder soziale Merkmale
Datenquellen und -verarbeitung
Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten
Sorgfaltspflicht
Mitwirkungspolitik
Bestimmter Referenzwert

Informationen nach Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung

Informationen nach Artikel 11 der Offenlegungs-Verordnung

Änderungshistorie

Einleitung

Als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (nachfolgend "Offenlegungs-Verordnung") in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten sind die DJE Investment S.A. und die DJE Kapital AG nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung verpflichtet, bei Finanzprodukten im Sinne Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung Transparenz

- bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

zu schaffen. Die entsprechenden nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichten Informationen können für den Teilfonds

DJE – Dividende & Substanz

LEI: 52990096TZHQSL9DD593

Anteilklasse P (EUR)	ISIN LU0159550150	WKN 164325
Anteilklasse PA (EUR)	ISIN LU0828771344	WKN A1J4B6
Anteilklasse I (EUR)	ISIN LU0159551042	WKN 164326
Anteilklasse XP (EUR)	ISIN LU0229080733	WKN A0F567
Anteilklasse XT (EUR)	ISIN LU3362203609	WKN A42BEX
Anteilklasse XT (H-CHF)	ISIN LU0383655254	WKN A0Q8D2

aus dem vorliegenden Dokument entnommen werden.

Hauptteil

Zusammenfassung

1. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung von Ausschlüssen von Unternehmen, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen zwecks Reduzierung möglicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales.

Werden für diesen Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principal adverse impacts“ („PAI“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

2. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

☒ Ausschlusskriterien

☒ ESG-Integration

☒ Nachhaltige Investitionen

☐ [andere]

3. Anlagestrategie

Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt, abgesehen von nachfolgend genannten Bedingungen, aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse und Mindestquoten.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien investiert.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in börsennotierte oder an einem anderen geregelten, Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren.

Der Fondsmanager verfolgt bei der Auswahl der Aktien den Value – Ansatz. Hierunter versteht man Aktien, die aus fundamentaler Sicht unterbewertet sind und ein dementsprechendes Kurspotential aufweisen, bzw. eine überdurchschnittliche Dividendenrendite in ihrem Marktsegment besitzen.

Ausführliche Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds können aus dem Verkaufsprospekt des Teilfonds entnommen werden.

4. Aufteilung der Investitionen

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Andere Investitionen (u.a. Bankguthaben, Derivate etc.) sind auf 35% begrenzt.

5. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Einhaltung der unter „Anlagestrategie“ und „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse sowie Mindestquoten wird im Pre-Trade Verfahren durch Negativlisten und Positivlisten, die im Ordermanagementsystem hinterlegt und mindestens quartalsweise aktualisiert werden, geprüft. Im Post-Trade Verfahren werden die Daten von MSCI ESG Research LLC wöchentlich aktualisiert. Nachfolgend sind in die im Anlageprozess integrierten Nachhaltigkeitsindikatoren aufgeführt:

- ☒ Ausschlusskriterien
- ☒ ESG-Integration
- ☒ Nachhaltige Investitionen
- ☐ [andere]

6. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Für den Teilfonds werden folgende Methoden angewendet um den beschriebenen Best-in-class Ansatz und die aufgeführten Ausschlüsse zu prüfen. Für die Ausschlüsse werden Negativlisten mit Hilfe der Daten von MSCI ESG Research LLC erstellt:

- ☒ **Ausschlusskriterien:** Definierte Ausschlusskriterien werden mit Hilfe von externen Datenfeldern für alle Investitionen des Portfolios geprüft (Negativ-Liste).
- ☒ **ESG-Integration:** Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung von Ausschlüssen von Unternehmen, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen zwecks Reduzierung möglicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales.
- ☒ **Nachhaltige Investitionen:** Im Rahmen der Überprüfung, ob sich ein Einzeltitel als nachhaltige Investition qualifiziert, erfolgt eine Prüfung in Bezug auf das „Nicht schädigen“ bzw. „erheblich beeinträchtigen“ (do not significantly harm – DNSH), den positiven Beitrag zu einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel und der guten Unternehmensführung anhand diverser Datenfelder, die von MSCI ESG Research LLC bereitgestellt werden.

7. Datenquellen und -verarbeitung

Im Rahmen des Best-in-class Ansatzes werden potenzielle Unternehmen mit Hilfe einer hauseigenen Ratingmethodik, die auf externen ESG-Daten (MSCI ESG Research LLC) als auch eigenen Research-Ergebnissen basiert, bewertet. Der Fondsmanager kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen.

8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Methoden und Daten sind dahingehend eingeschränkt, dass nicht zu allen Titeln Daten vorhanden bzw. geliefert werden können. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Titel ohne Daten fallen in den Bereich von „anderen Investitionen“, die nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens ausmachen dürfen. Darunter fallen zudem Bankguthaben und Derivate.

9. Investitions-Prüfung (Sorgfaltspflicht)

Der Teilfonds unterliegt dem Investitionsprozess des Fondsmanagers:

1/ Titelauswahl: Der Titelauswahlprozess umfasst die Kategorien Analysteneinschätzung, Unternehmensgespräch, Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien, Bewertung, Momentum sowie Sicherheit & Liquidität. In jeder Kategorie wird ein Score in der Bandbreite von -10 bis +10 vergeben, wobei -10 die schlechteste Einstufung darstellt und +10 die beste. Der ESG-Score fließt in die Einzeltitelbewertung ein und wird dabei in die vorgenannte Logik übersetzt.

2/ Ausschlüsse: Durch die angewandten Ausschlusskriterien wird das potenzielle Anlageuniversum reduziert.

10. Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik der DJE Investment S.A. können Anleger kostenlos auf der Internetseite www.dje.lu unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ abrufen.

11. Bestimmter Referenzwert

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Kein nachhaltiges Anlageziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Nachhaltige Investitionen im vorgenannten Sinne sind

Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Entsprechend lässt sich die Definition einer „nachteiligen Investition in drei Bereiche gliedern:

- „Nicht schädigen“ bzw. „erheblich beeinträchtigen“ (do not significantly harm – DNSH)
- Positiver Beitrag zu einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel
- Gute Unternehmensführung

„Nicht schädigen“ bzw. „erheblich beeinträchtigen“

Im Rahmen der Überprüfung, ob sich ein Einzeltitel als nachhaltige Investition qualifiziert, erfolgt eine Prüfung des „nicht schädigen“ bzw. der „erheblichen Beeinträchtigung“ anhand diverser Datenfelder, die sich u.a. auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen beziehen und von MSCI ESG Research LLC bereitgestellt werden.

- Das Unternehmen darf kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC von „CCC“ oder „B“ haben
- Die Gesamtbewertung des Unternehmens durch MSCI ESG Research LLC darf nicht als „Rot“ eingestuft sein. Diese Gesamtbewertung zeigt an, ob ein Unternehmen eine bemerkenswerte Kontroverse im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit und/oder seinen Produkten hat und wie schwerwiegend die sozialen oder ökologischen Auswirkungen der Kontroverse sind.
- Das Unternehmen besitzt, pachtet oder verwaltet keine Betriebsstätten in oder angrenzend an Schutzgebiete und Gebiete mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten.
- Die Bewertung des Unternehmens bezüglich Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Umwelt darf nicht die Einstufung „Rot“ oder „Orange“ ergeben. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzen von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, ungefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management von Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.
- Die Bewertung des Unternehmens bezüglich Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf Kunden, Menschenrechte und Gemeinschaft sowie Arbeitsrechte und Lieferkette (Soziales) darf nicht die Einstufung „Rot“ ergeben.
- Die Bewertung des Unternehmens bezüglich Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Governance-Praktiken eines Unternehmens darf nicht die Einstufung „Rot“ ergeben. Zu den Faktoren, die diese Bewertung beeinflussen, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Bestechung, Betrug und Governance-Strukturen verwickelt ist.
- Die Bewertung des Unternehmens bezüglich Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Arbeitnehmerbeziehungen, der Lieferkette eines Unternehmens und Kinderarbeit darf nicht die Einstufung „Rot“ ergeben.
- Das Unternehmen darf keine Tabakerzeugnisse wie Zigarren, Stumpen, Zigaretten, E-Zigaretten, Inhalatoren, Beedis, Kreteks, rauchlosen Tabak, Schnupftabak, Snus, auflösbaren Tabak und Kautabak herstellen. Dazu gehören auch Unternehmen, die Rohtabakblätter anbauen oder verarbeiten. Zudem darf der Umsatz aus dem Vertrieb von Tabak und/oder aus der Herstellung und Lieferung von Schlüsselprodukten, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen erforderlich sind, z. B. Tabakaromen, Zigarettenfilter (Acetatweg), Papier für Tabakrollen, Maschinen zur Herstellung von Zigaretten und Tabakverpackungen, insbesondere Zigarettenschachteln, -folien und Aluminiumfolie, nicht mehr als 5 Prozent des Gesamtumsatzes betragen.
- Die Bewertung des Unternehmens bezüglich Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie darf nicht die Einstufung „Rot“ oder „Orange“ ergeben. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachtern.
- Das Unternehmen darf keine industrielle Verbindung zu Landminen, Streumunition, chemischen Waffen oder biologischen Waffen haben. Die Verbindung zur Industrie umfasst Eigentum, Herstellung oder Investitionen. Zu den Landminen gehören nicht die entsprechenden Sicherheitsprodukte.

- Das Unternehmen darf in Bezug auf die Einhaltung der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen nicht mit „Fail“ eingestuft sein.
- Die Vergütungspolitik oder -praxis des Unternehmens darf keine negativen öffentlichen Kommentare von Stakeholdern (einschließlich Aktionären, Regierungen, Regulierungsbehörden usw.) hervorgerufen haben.
- Die Bewertung des Unternehmens bezüglich Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Vergütungs- und Governance-Praktiken darf nicht die Einstufung „Rot“ ergeben. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine Verwicklung in vergütungsbezogene Rechtsfälle in der Vergangenheit, weit verbreitete oder ungeheuerliche Fälle von Einwänden auf Aktionärs- oder Vorstandsebene gegen Vergütungspraktiken und Governance-Strukturen, Widerstand gegen ESG-bezogene Aktionärsanträge, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen externen Beobachtern.
- Die Bewertung des voraussichtlichen Temperaturanstiegs (im Jahr 2100 oder später), wenn die gesamte Wirtschaft das gleiche Niveau an Treibhausgasemissionen hätte wie das untersuchte Unternehmen, basierend auf seinen jüngsten Scope-2-Emissionsprognosen, muss unter 10 Grad liegen.
- Das Unternehmen darf nicht mehr als 5% ihres Gesamtumsatzes mit Rüstungsgütern erzielen.
- Staatsemitenten dürfen nicht von der EU sanktioniert sein.
- Der Staatsemittent darf keinem hohen Risiko im Zusammenhang mit den Pro-Kopf-Kohlenstoffemissionen ausgesetzt sein. Je höher die Pro-Kopf-Kohlenstoffemissionen eines Landes sind, desto höher ist das damit verbundene Risiko (Bewertung auf der Grundlage der CO₂-Emissionen pro Kopf der Bevölkerung).

Zudem darf das Netto-Scoring einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen, das durch MSCI ESG Research LLC bewertet wird, nicht unter -2 liegen. Derzeit sind es

- Ziel 5 - Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,
- Ziel 8 - Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,
- Ziel 12 - Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und
- Ziel 13 - Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen

Gute Unternehmensführung

Für eine mögliche Einstufung als nachhaltige Investition kommen nur Unternehmen in Frage, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Pass“ kategorisiert sind. „Pass“ gibt einen Hinweis darauf, dass das Unternehmen in keine ESG-Kontroversen verwickelt ist oder seine Verwicklung auf der Grundlage der Methodik des Datenanbieters als nicht umfangreich oder nicht sehr schwerwiegend eingestuft wird.

Ferner darf das Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen nicht mit „Fail“ eingestuft sein.

Hierbei werden Daten von MSCI ESG Research LLC verwendet.

Positiver Beitrag zu einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel

Der positive Beitrag einer nachhaltigen Investition wird anhand einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen gemessen. Hierbei werden Daten von MSCI ESG Research LLC verwendet. Derzeit sind es

- Ziel 5 - Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,
- Ziel 8 - Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,
- Ziel 12 - Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und
- Ziel 13 - Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen

Ein positiver Beitrag ist gegeben, sofern das Netto-Scoring des Zielunternehmens, dass einen Wert von -10 bis +10 zugeordnet werden kann, einen Wert von größer oder gleich 2 erhält und/oder ein positiver Umsatz des Unternehmens aus folgenden Bereichen stammt:

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft oder
- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.

Hierbei werden Daten von MSCI ESG Research LLC verwendet.

Sollte kein Netto-Scoring in Bezug auf die gewählten SDGs vorhanden sein, so ist die Einwertung für den positiven Beitrag ausreichend, wenn ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den vorgenannten Bereichen vorliegt.

Die Anrechnung einer nachhaltigen Investition auf Portfolioebene erfolgt auf die nachfolgenden Arten:

- Sollte der Wert des SDG Ziel 5 - Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen größer oder gleich 2 betragen, so erfolgt eine volle Anrechnung des Titels anhand seiner Investitionsquote.
- Sollte der vorgenannte Wert unter 2 liegen, jedoch die oben genannten Kriterien einer nachhaltigen Investition erfüllt, so erfolgt eine Anrechnung anhand der Investitionsquote, die mit Umsatz des Unternehmens aus folgenden Bereichen multipliziert wird:
 - mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft oder
 - mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.

Eine Zuordnung zu einer nachhaltigen Investition mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, erfolgt, sofern ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft

größer ist als der positive Umsatz aus dem Bereich

- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.

Hierbei werden Daten von MSCI ESG Research LLC verwendet. Im umgekehrten Fall erfolgt eine Zuordnung zu einer sozial nachhaltigen Investition.

Weitere Informationen zu dem Verfahren können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Mit dem Finanzprodukt werden die nachfolgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben:

- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales sowie Unternehmensführung.
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren.
- Mindestquote von 65% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren mit einem ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB.
- Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung von Ausschlüssen von Unternehmen, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen zwecks Reduzierung möglicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales.

Im Rahmen des Best-in-class Ansatzes werden potenzielle Unternehmen mit Hilfe einer hauseigenen Ratingmethodik, die auf externen ESG-Daten (MSCI ESG Research LLC.) als auch eigenen Research-Ergebnissen basiert, bewertet. Die Ratingmethodik basiert auf Teilbereichen, die unterschiedliche Indikatoren umfassen. Dazu zählt zum einen die abschließende Beurteilung, zu der der Analyst auf Basis der Fundamentalanalyse und des persönlichen Unternehmenskontakts gelangt. Wie alle anderen Teilbereiche quantifiziert er diese mit einem Rating von -10 bis 10. Zusammen mit der Gesprächsqualität aus dem persönlichen Kontakt mit dem Unternehmen fließt die Analysteneinschätzung in die abschließende Einzeltitel-Bewertung mit ein.

Der Fondsmanager kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

- Verbotene Waffen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition sowie biologische und chemische Waffen)

- Nuklearwaffen und in einem Land ansässig sind, das den Vertrag über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen (Non-Proliferation Treaty) nicht unterzeichnet hat
- Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environment Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)
- Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*)
- Kraftwerkskohle (Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)
- Tabakwaren (Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion.)

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Fail“ kategorisiert sind. „Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat.

Ergänzend werden Staatsemittenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“) nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://www.worldbank.org/en/publication/worldwide-governance-indicators>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Vom Erwerb ausgeschlossen sind Zielfonds, die Investitionen zu mehr als 0,49% in Emittenten enthalten, die

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen.
- mehr als 30% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren.
- mehr als 5% vom Gesamtumsatz aus Produktion mit Tabak erzielen.
- die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsemittenten).

Die vorgenannte Schwelle von 0,49% bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0% in Unternehmen enthalten, die

- Verbotene Waffen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition sowie biologische und chemische Waffen) herstellen

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Das ESG-Rating gibt an, wie gut ein Emittent seine relevantesten ESG-Risiken im Vergleich zu einer Peer-Group verwaltet. Emittenten mit einem geringen Risiko und einem guten Management erhalten dabei ein höheres Rating im Vergleich zu Emittenten, die stärkeren Risiken ausgesetzt sind bzw. die über ein schwächeres Management der Risiken verfügen.

Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte „principal adverse impacts“ („PAI“)) im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von

Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, genannt sind und lauten:

- THG-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen
- Fehlende Sorgfaltspflicht

Die Berücksichtigung erfolgt dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

Anlagestrategie

Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt, abgesehen von nachfolgend genannten Bedingungen, aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien investiert.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren.

Der Fondsmanager verfolgt bei der Auswahl der Aktien den Value – Ansatz. Hierunter versteht man Aktien, die aus fundamentaler Sicht unterbewertet sind und ein dementsprechendes Kurspotential

aufweisen, bzw. eine überdurchschnittliche Dividendenrendite in ihrem Marktsegment besitzen.

Ausführliche Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds können aus dem Verkaufsprospekt des Teilfonds entnommen werden.

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

Weiterhin berücksichtigt die Gesellschaft bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung der in dem Abschnitt „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse und Mindestquoten.

Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im

Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Die Bewertung einer guten Unternehmensführung erfolgt nicht für Investitionen in Staaten.

Aufteilung der Investitionen

Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet.

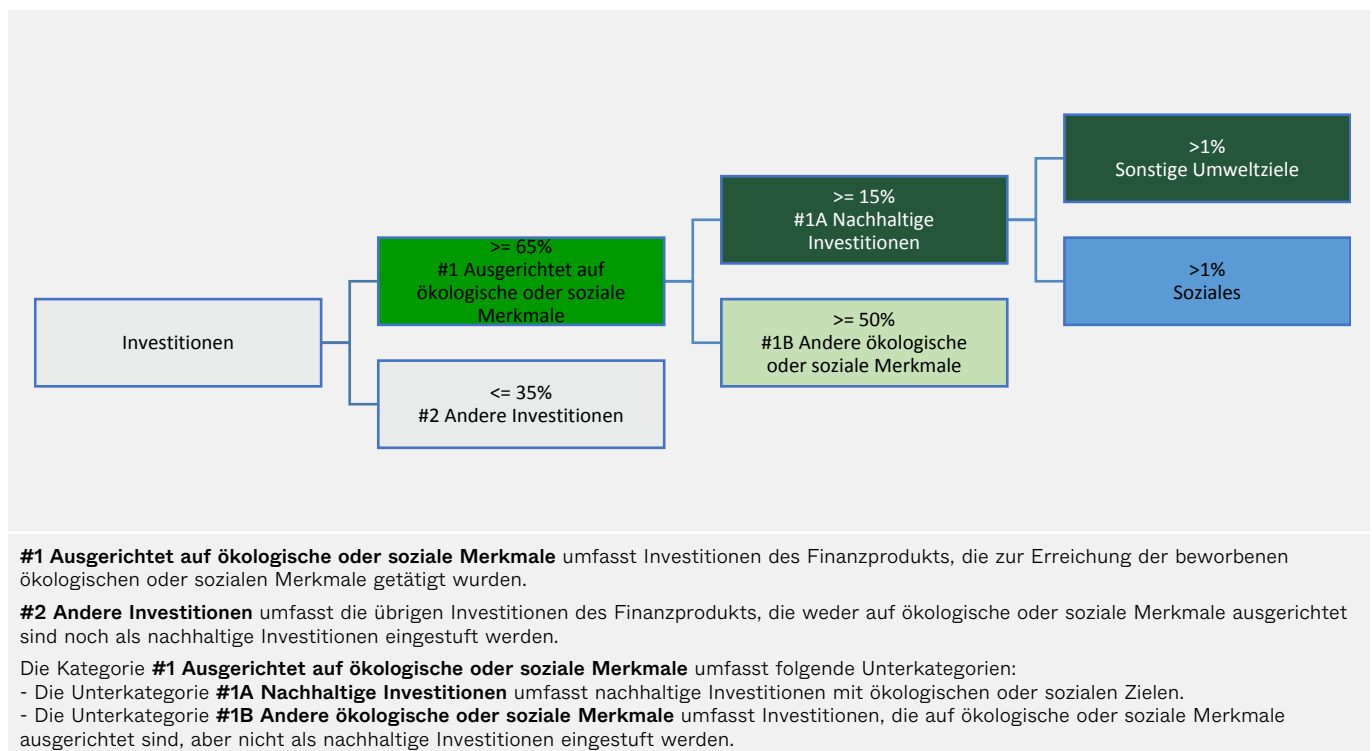
Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Andere Investitionen (u.a. Bankguthaben, Derivate etc.) sind auf 35% begrenzt.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Die zu erwerbenden Zielfonds können von der Anlagepolitik des Teilfonds abweichen und gegebenenfalls keine ESG-Faktoren, Nachhaltigkeitskriterien und/oder Ausschlüsse berücksichtigen.

Die für den Teilfonds erwerbenden Derivate haben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und gelten daher als „andere Investitionen“ im vorgenannten Sinne.



Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Einhaltung der unter „Anlagestrategie“ und „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse sowie Mindestquoten wird im Pre-Trade Verfahren durch Negativlisten und Positivlisten, die im Ordermanagementsystem hinterlegt und mindestens quartalsweise aktualisiert werden, geprüft.

Zusätzlich erfolgt eine Post-Trade Kontrolle über ein Data-Warehouse. Hier werden die Daten von MSCI ESG Research LLC wöchentlich aktualisiert. Das jeweils aktuelle Portfolio des Teilfonds wird anhand der Daten überprüft, ob durch Datenveränderungen ein möglicher passiver Anlageverstoß vorliegt.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein für die ein ESG-Rating vorhanden, dass größer als B oder CCC ist.

Der Fondsmanager verfolgt einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung von Ausschlüssen von Unternehmen, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen zwecks Reduzierung möglicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales. Die Ausschlüsse sind in dem Abschnitt „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ erläutert.

Für die Ausschlüsse werden Negativlisten mit Hilfe der Daten von MSCI ESG Research LLC erstellt. Jedem Ausschluss werden die entsprechenden Datenfelder zugeordnet.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien sowie der vorgenannten Mindestquoten wird durch die Gesellschaft mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

Datenquellen und -verarbeitung

Als Hauptdatenlieferung fungiert ein Datenpaket, welches seitens MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt wird.

Der Fondsmanager kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

Potenzielle Unternehmen werden mit Hilfe einer hauseigenen Ratingmethodik, die auf externen ESG-Daten (MSCI ESG Research LLC.) als auch eigenen Research-Ergebnissen basiert, bewertet. Die Ratingmethodik basiert auf Teilbereichen, die unterschiedliche Indikatoren umfassen. Dazu zählt zum einen die abschließende Beurteilung, zu der der Analyst auf Basis der Fundamentalanalyse und des persönlichen Unternehmenskontakts gelangt. Wie alle anderen Teilbereiche quantifiziert er diese mit einem Rating von -10 bis 10. Zusammen mit der Gesprächsqualität aus dem persönlichen Kontakt mit dem Unternehmen fließt die Analysteneinschätzung in die abschließende Einzeltitel-Bewertung mit ein. Erhält bei bestehenden Zielinvestments das Zielinvestment eine negative Bewertung und schließt sich das oben genannte Gremium der Bewertung der Datenbank an, so werden diese Zielinvestments grundsätzlich veräußert. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren, Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten.

Der Zugriff auf die Daten kann einerseits über ein Webportal von MSCI ESG Research LLC. erfolgen. Ergänzend werden die wöchentlich zugeliferten Daten in einem eigenen Data-Warehouse hinterlegt und entsprechend historisiert. Auf diese kann durch individuelle Abfragen als auch durch eigens erstellte Berichte zugegriffen werden.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Methoden und Daten sind dahingehend eingeschränkt, dass nicht zu allen Titeln Daten vorhanden bzw. geliefert werden können. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen.

Titel ohne Daten fallen in den Bereich von „anderen Investitionen“, die nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens ausmachen dürfen. Darunter fallen zudem Bankguthaben und Derivate.

Sorgfaltspflicht

Der Fondsmanager hat zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten des Teilfonds diverse interne und externe Kontrollen dieser Sorgfaltspflicht.

Investitionsauswahl:

Ein Teil bildet die Titelauswahl. Der Titelauswahlprozess umfasst die Kategorien Analysteneinschätzung, Unternehmensgespräch, Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien, Bewertung, Momentum sowie Sicherheit & Liquidität. In jeder Kategorie wird ein Score in der Bandbreite von -10 bis +10 vergeben, wobei -10 die schlechteste Einstufung darstellt und +10 die beste. In der Kategorie Nachhaltigkeit/ESG erfolgt die Scoring-Auswertung unter Zuhilfenahme der qualitativen Ergebnisse von MSCI ESG Research LLC. Der ESG-Score fließt in die Einzeltitelbewertung ein und wird dabei in die vorgenannte Logik übersetzt. Der Fondsmanager kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

Durch die angewandten Ausschlusskriterien wird das potenzielle Anlageuniversum reduziert.

Laufende Überwachung:

Das investierte Vermögen wird täglich gegen die angewandten Ausschlüsse gescreent. Bei einer Warnmeldung wird diese überprüft. Liegt ein Verstoß eines bestehenden Investments, z.B. aufgrund Änderung der Datenlage, vor, so obliegt die interessenwahrende Veräußerung des Investments der Entscheidung des Fondsmanagers.

Wohlverhaltensregeln:

Als Mitglied des Bundesverbands für Investmentfonds verpflichtet sich der Fondsmanager zur Einhaltung der festgelegten Wohlverhaltensregeln. Vorstand und Aufsichtsrat des Fondsmanagers wirken gemäß den Wohlverhaltensregeln auf eine gute Corporate Governance des Fondsmanagers hin. Eine Berichtserstattung über den Fondsmanager erfolgt gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben.

Mitwirkungspolitik

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, sowie die Mitwirkungspolitik gemäß dem Art. 1sexies Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in den Generalversammlungen von börsennotierten Gesellschaften (in seiner aktuell gültigen Fassung) („Gesetz vom 24. Mai 2011“) erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite www.dje.lu unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“.

Die Gesellschaften, in die investiert wurde, werden hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten mit Hilfe der Analysen eines Stimmrechtsberaters im Sinne von Art. 1 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 überwacht, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance. Als Stimmrechtsberater fungiert die IVOX GLASS LEWIS GMBH. Die DJE Investment S.A. wird über die Plattform des Stimmrechtsberaters in Bezug auf die jeweilige Hauptversammlung abstimmen und diesem das Recht auf Proxy Voting einräumen. Bei der Abgabe von Empfehlungen durch den Stimmrechtsberater wird eine entsprechende ESG-Policy berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager versuchen zu gewissen Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen eine Verbesserung durch Stimmrechtsabgabe bei den Hauptversammlungen und/oder Engagement eine Verbesserung auf Seiten des Unternehmens zu erzielen.

Unser Engagement ist der partnerschaftliche, konstruktive und dokumentierte Dialog mit dem Management der investierten Unternehmen u.a. zu bestimmten PAI zu verstehen. Kritische Fragestellungen rund um ESG-Themen helfen dabei, die mit einem Geschäftsmodell einhergehenden Chancen und Risiken in Sachen Nachhaltigkeit besser einzuschätzen und in die Analyse von Finanzkennzahlen zu überführen.

Bestimmter Referenzwert

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Informationen nach Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung

Die gemäß Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichten Informationen sind Bestandteil des für den Teilfonds veröffentlichten Verkaufsprospektes und sind im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführt.

Informationen nach Artikel 11 der Offenlegungs-Verordnung

Die gemäß Art. 11 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichten Informationen sind Bestandteil des für den Teilfonds veröffentlichten Jahresberichtes.

Änderungshistorie

Version	Vorgenommene Änderungen
01/2023	Ersterstellung
10/2023	Anpassung aufgrund Verkaufsprospektänderung. Aufnahme Zielfondskriterien, Klarstellungen in Bezug auf nachhaltige Investitionen
08/2024	Ergänzung von Faktoren in Bezug auf die Einstufung einer nachhaltigen Investition
02/2025	Anpassung des Wortlauts beim Titelauswahlprozess

Version	Vorgenommene Änderungen
08/2025	Neues Format
12/2025	Ergänzung der Beschreibung des ESG Ratings
06/2026	Ergänzung einer neuen Anteilklasse
09/2026	Anpassung der Ausschlusskriterien und Ergänzung eines Faktors zur Bewertung von nachhaltigen Investitionen